

China: Neue Standardvertragsklauseln für den internationalen Datentransfer schon zum 1.6.2023 verpflichtend

Dr. Axel Spies ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Morgan Lewis & Bockius in Washington DC und Mitherausgeber der ZD.

Am 24.2.2023 hat die chinesische Aufsichtsbehörde für Cybersicherheit, die Cyberspace Administration of China (CAC) den lang erwarteten Standardvertrag für die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten (chinesische SCC) und die dazugehörigen Vorschriften (SCC-Maßnahmen) veröffentlicht (eine ausführliche Diskussion der SCC im Rahmen des CAC-Konsultationsverfahrens findet sich u. a. in Spies ZD-Aktuell 2022, [01262](#)). Dieser Beitrag gibt eine kurze Zusammenfassung des SCC und der SCC-Maßnahmen.

1. Chinesische SCC

Die chinesischen SCC bestehen im Gegensatz zu den bekannten europäischen Standardvertragsklauseln von 2021 nur aus einem Modul, das für Exporteure personenbezogener Informationen (PII oder personenbezogene Daten) in China und die Datenempfänger außerhalb Chinas gilt, unabhängig von der Rolle und Funktion der datenverarbeitenden Parteien. Das anwendbare Recht muss chinesisches Recht sein und die Streitbeilegung muss in China erfolgen. Die Parteien müssen sich strikt an die SCC-Vorlage halten, können aber zusätzliche Bestimmungen in den Vertrag aufnehmen, solange diese nicht im Widerspruch zu den Bedingungen der Vorlage stehen.

2. Bedingungen

Ein Exporteur personenbezogener Daten in China kann sich beim Export personenbezogener Daten in China auf die Unterzeichnung von SCC mit seinen Datenempfängern im Ausland (zB in der EU) verlassen, wenn folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Es handelt sich nicht um einen Betreiber kritischer Informationsinfrastrukturen (CIIO – in der Regel sind das Unternehmen aus den Bereichen Finanzwesen, Energie, Telekommunikation, öffentliche Versorgungseinrichtungen, Gesundheitswesen, Transportwesen und anderen ähnlichen Branchen);

- er hat nicht personenbezogenen Daten von mehr als 1 Mio. Personen verarbeitet; und er hat seit dem 1. Januar des vorangegangenen Jahres keine aggregierten Übermittlungen von „allgemeinen personenbezogenen Daten“ von mehr als 100.000 Personen oder „sensiblen personenbezogenen Daten“ von mehr als 10.000 Personen vorgenommen.

• 3. Sicherheitsbewertung

Datenexporteure, die CIIOs sind oder solche, die personenbezogene Daten verarbeiten, welche die o. g. Schwellenwerte überschreiten, unterliegen weiterhin der von der CAC durchgeführten Sicherheitsbewertung.

4. Datentransfervolumen

Bei der Berechnung des o. g. Datentransfervolumens verbieten die SCC-Maßnahmen den Unternehmen, das Datenvolumen in Bündel aufzuteilen, um die von der CAC durchgeführte Sicherheitsprüfung zu umgehen.

5. Weitergabe von Daten

Die chinesischen SCC stellen auch strenge Anforderungen an die Weitergabe von Daten: Der ausländische Datenempfänger darf nur dann eine weitere Übermittlung vornehmen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, wie die vorgeschriebene Benachrichtigung der betroffenen Personen, das Ergreifen ausreichender technischer Maßnahmen und die Unterzeichnung der Vereinbarung durch den Empfänger zur Gewährleistung des Datenschutzes.

6. Bericht über die Folgenabschätzung

Der Datenexporteur muss einen Bericht über die Folgenabschätzung für die Datensicherheit erstellen, der mehrere Kriterien abdecken muss, u. a. Gültigkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit des Datenexports, Umfang, Kategorie, Volumen und Sensibilität des Datenexports, Verpflichtungen und ergriffene technische/organisatorische Maßnahmen, Risiko eines Bruchs der Datensicherheit (Datenlecks) und Abhilfemöglichkeiten für die Betroffenen sowie Datenschutzgesetze ausländischer Zielländer usw.

7. Einreichungsfrist

Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Inkrafttreten müssen die auf der SCC basierende Datenübertragungsvereinbarung (DVA) und der genannte Bericht über die Folgenabschätzung bei der Provinzgeschäftsstelle der CAC zur Prüfung eingereicht werden.

8. Inkrafttreten

Die SCC-Maßnahmen werden schon zum 1.6.2023 in Kraft treten. Unternehmen, die personenbezogene Daten aus China übermittelt haben, haben eine Frist von sechs Monaten (also bis zum 30.11.2023), um ihre DVA voll anzupassen. Nach dem 1.6.2023 müssen alle neuen grenzüberschreitenden DVA auf der Grundlage der SCC-Vorlage und gemäß den SCC-Maßnahmen geschlossen werden.

9. Strafen

Bei Nichteinhaltung nach Ablauf dieser Frist werden gemäß dem chinesischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Personal Information Protection Law – PIPL) Sanktionen verhängt. Die Strafen können dann bis zu 5 % des letzten Jahresumsatzes des Unternehmens betragen.

Weiterführende Links

Vgl. hierzu auch Johannes ZD-Aktuell 2021, [05455](#); Johannes ZD 2022, [90](#); Johannes ZD-Aktuell 2021, [05456](#); ZD-Aktuell 2021, [05319](#); Johannes ZD-Aktuell 2021, [05219](#); Richter ZD 2021, [233](#); Kipker ZD 2021, [397](#); Delval ZD-Aktuell 2019, [04373](#); Wagner ZD 2020, [140](#); Köstner/Nonn MMR 2020, [591](#) und Binding ZD 2014, [327](#).